

15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens;

hier: Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens für das Kindergartenjahr 2019/2020; Beschluss

Sachverhalt:

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen - in der Regel alle zwei Jahre - landesweite gemeinsame Empfehlungen der Kirchen (4KK) und der kommunalen Landesverbände (KLV) an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen. Diese empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben. Die Empfehlungen gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Die Gebührenanpassungen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten. Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden als auch die Kommune in den gemeinsamen Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass kontinuierliche Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen landesweiten Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar. In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, der hohen Qualität des örtlichen Betreuungsangebotes und auch dem Umfang der in Ilvesheim

angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung erfolgten in den letzten Jahren im Einvernehmen mit den örtlichen konfessionellen Trägern daher teilweise auch Abweichungen von den landesweiten Empfehlungen.

In Ilvesheim erfolgte die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen seit dem Jahr 2011 jährlich, zuletzt wurde im Jahr 2017 eine Anpassung der Gebühren vorgenommen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Bis dahin wurden die Elternbeiträge für Kindergärten in Württemberg und Baden nach unterschiedlichen Systemen erhoben. In Baden war die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten; in Württemberg wurden im Rahmen der sog. Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt.

Nach langen Diskussionen einigten sich die Mitglieder des Gemeinderates auf den empfohlenen Systemwechsel; hinzu kam eine zusätzliche örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen. Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).

- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festgesetzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h bis zu 7 h.)
- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).
- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.
- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010.
Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren immer noch nicht.
- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert und mit Wirkung ab dem 01.09.2015 an die allg. Einkommensentwicklung angepasst:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen:

über 42.751 €	Grundgebühr 100,0 %
von 33.001 - 42.750 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 23.001 - 33.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 23.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

Aktuelle Situation:

Seit der letzten Anpassung der Gebührensätze für die Betreuungsleistungen zum 01.10.2017 werden nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	112	84	57	20
von 23.001 - 33.000 €	125	96	66	25
von 33.001 - 42.750 €	142	110	74	27
über 42.751 €	158	119	81	30

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	119	91	61	23
von 23.001 - 33.000 €	136	106	72	26
von 33.001 - 42.750 €	153	116	78	28
über 42.751 €	170	130	88	32

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	211	161	108	39
von 23.001 - 33.000 €	242	186	123	42
von 33.001 - 42.750 €	274	208	140	48
über 42.751 €	303	231	157	54

Die Entwicklung der Gebührensätze seit dem Wechsel auf das "Württembergische Modell" mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente ist der Anlage Nr. 01, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, zu entnehmen.

Die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten zu den Stichtagen 01.05.2018 und 2019 und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen wurde im Rahmen der Vorberatung des TOP in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019 als Anlage Nr. 02 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Alle Gebührenanpassungen basierten auf den landesweiten Empfehlungen aufgrund der Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen (KLV) sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK), die sich folgendermaßen entwickelt haben (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten						
Kiga-Jahr / 11 Monate	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	105 €	108 €	112 €	121 €	124 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	81 €	83 €	85 €	92 €	95 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	53 €	54 €	56 €	61 €	63 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17 €	17 €	18 €	20 €	21 €	22 €

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die aktuelle Empfehlung vom 15.04.2019 wurde als Anlage zur Sitzungsvorlage im Rahmen der nicht-öffentlichen Beratung im Verwaltungsausschuss am 02.05.2019 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD SuE (Sozial- u. Erziehungsdienst) und pendeln in den aufgezeigten Jahren in der Regel zwischen rd. 2 bis 4 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung.

Eine Ausnahme dieser Regel bildete die Gebührenanpassung in Folge des hohen Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Die Gemeinde Ilvesheim hat diese deutliche Erhöhung von 6 - 8 % vorgezogen und die Gebühren in einem Zwischenschritt zum 01.10.2016 um 7 % angehoben.

Entsprechend der aktualisierten landesweiten Empfehlung für die Anpassung ab dem 01.09.2017 erfolgte ein weiterer Schritt um 4 % (siehe auch Anlage Nr. 01).

Aufgrund der deutlichen Anpassungen in diesen beiden Jahren sollte nach damaliger Auffassung die nächste Gebührenanpassung ab dem 01.09.2019 erfolgen.

Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2019/2020:

In regelmäßigen Abständen korrigieren die örtlichen Träger in gemeinsamen Gesprächen die landesweiten Empfehlungen nach oben, um den hohen qualitativen Standard in Ilvesheim auszugleichen. Neben der hohen Quote im Bereich der Ganztagsbetreuung (aktuell rd. 35 %) soll damit auch den über den landesweiten Empfehlungen liegenden Betreuungszeiten im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten (landesweite Empfehlung 6 h, örtl. Grundangebot 6,5 h) Rechnung getragen werden.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte ebenfalls beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet werden (siehe auch Anlage Nr. 02 GR-Sitzung am 27.06.2019).

Bereits seit 2017 wird im Gemeinderat im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Haushalts über die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente diskutiert.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019 wurden diverse Vorschläge zur Korrektur bzw. Anpassung der örtlichen Einkommensstaffelung ausführlich diskutiert.

Im Hinblick auf die möglichen Regelungsbedarfe durch die noch unklaren Ergebnisse des KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) haben sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig dafür ausgesprochen, zum jetzigen Zeitpunkt keine Veränderungen an der örtlichen Komponente vorzunehmen.

Daher wurden die entsprechenden Textpassagen aus dieser Sitzungsvorlage entfernt.

Auch die neuen Gebührensätze sollen lediglich für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020 festgesetzt werden; damit folgt der Gemeinderat den landesweiten Empfehlungen, die ebenfalls die politischen Entwicklungen abwarten.

In Anlehnung an die durchschnittlichen landesweiten Empfehlungen, die im Durchschnitt eine jährliche Anpassung von 3 % vorsehen, würde sich über den Zeitraum von 2018/2019 bis 2019/2020 eine Anpassung von 6,0 % errechnen, zzgl. 1,0 % zum Ausgleich des hohen örtlichen Betreuungs- und Qualitätsstandards.

Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 würden sich folgende Gebührensätze errechnen:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	112	84	57	20
von 23.001 - 33.000 €	125	96	66	25
von 33.001 - 42.750 €	142	110	74	27
über 42.751 €	158	119	81	30
Kindergartenjahr 2019/2020				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	120	90	61	21
von 23.001 - 33.000 €	134	103	71	27
von 33.001 - 42.750 €	152	118	79	29
über 42.751 €	169	127	87	32

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	119	91	61	23
von 23.001 - 33.000 €	136	106	72	26
von 33.001 - 42.750 €	153	116	78	28
über 42.751 €	170	130	88	32
Kindergartenjahr 2019/2020				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	127	97	65	25
von 23.001 - 33.000 €	146	113	77	28
von 33.001 - 42.750 €	164	124	83	30
über 42.751 €	182	139	94	34

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	211	161	108	39
von 23.001 - 33.000 €	242	186	123	42
von 33.001 - 42.750 €	274	208	140	48
über 42.751 €	303	231	157	54

Kindergartenjahr 2019/2020				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	226	172	116	42
von 23.001 - 33.000 €	259	199	132	45
von 33.001 - 42.750 €	293	223	150	51
über 42.751 €	324	247	168	58

In der **Anlage Nr. 01** werden die Auswirkungen der diesjährigen Gebührenanpassung dargestellt (im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen).

Die neuen Gebührensätze sollen grundsätzlich ab dem 01.10.2019 in Kraft treten und wurden daher in der Sitzung des Kindergarten-Kuratoriums am 04.07.2019 vorgestellt und mit dem Protokoll den nicht teilnehmenden örtlichen Trägern mitgeteilt.

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Haushaltsjahr 2019:

Bezeichnung	Planansatz	
Personalausgaben	651.780,00 €	
ohne hauswirtschaftl. Pers. 43.575 € (Anteil Mittagessen 32.800 € / Anteil Frühstück 10.775 €)		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Mittagessen 27.910 €		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Frühstück 19.480 €		
Sachausgaben	363.875,00 €	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 33.500 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel Mittagssnack 2.000 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel f. Frühstück 8.000 €		
Innere Verrechnungen	23.405,00 €	
Kalk. Kosten	<u>119.560,00 €</u>	
Zwischensumme Ausgaben	0,00 €	1.158.620,00 €
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	175.400,00 €	
sonstige Einnahmen	0,00 €	
Gebühreneinnahmen Mittagessen (voraussichtl.)	43.945,00 €	
Gebühreneinnahmen Frühstück (voraussichtl.)	<u>11.660,00 €</u>	
Zwischensumme Einnahmen		231.005,00 €
abzudeckende Ausgaben		927.615,00 €
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		112
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen		752,93 €

Die Kalkulation der einheitlichen Betreuungsgebühr macht deutlich, dass die daraus resultierende Kostendeckungsobergrenze bei keiner der angebotenen Betreuungsformen überschritten wird.

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken; dies würde bei der errechneten Kostendeckungsobergrenze einem Wert von rd. 150,00 Euro entsprechen.

Der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Gebührensätze liegt unterhalb der Grenze von 20 %.

Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den (Betreuungs)Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

Mittagessen:

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird aktuell eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 85 Euro erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von 4,25 Euro/Tag.

Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen besteht nur bei der Ganztagsbetreuung (10,0 h/Tag). Bislang konnten aus Kapazitätsgründen maximal 70 Kinder am Essen teilnehmen.

Diese Höchstzahl wird aber durch die aktuelle Belegung der Einrichtung nicht mehr erreicht; auch die deutliche Gebührenanpassung durch den Wechsel des Caterers, der auf Wunsch der Nutzer erfolgte, führte zu einer Reduzierung der Teilnehmerzahl. Zum Stand 01.05.2019 nehmen 47 Kinder ein Mittagessen ein.

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 3,21 Euro/brutto. In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Hinzu kommen die Kosten für den Snack der Kinder in der Ganztagesbetreuung, der nachmittags gereicht wird. Die dafür benötigten Lebensmittel werden seit letztem Jahr selbst eingekauft und unter einer gesonderten Finanzposition veranschlagt (2.000 Euro).

Da nur die Kinder in der Ganztagesbetreuung vom Snack profitieren, bleibt der Planansatz in der Kalkulation für das Mittagessen unberücksichtigt, da sonst zwei unterschiedliche Gebührensätze für das Mittagessen entstehen würden. Der Planansatz ist aus Sicht der Verwaltung auch vernachlässigbar.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2019 veranschlagt:

Mittagessen:		
Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	32.800,00 €	32.800,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	27.910,00 €	0,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen (47 Essen/Monat)	33.200,00 €	33.200,00 €
zzgl. 23 Essen/Monat zur Vollausslastung	16.245,00 €	16.245,00 €
Summe Planansätze	110.155,00 €	82.245,00 €
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70	70
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	143,06 €	106,81 €
Kostendeckungsgrad (bei 85 Euro/Monat) in %	59,42%	74,90%

Bei Herausrechnung der fehlenden 23 Essen auf die Aufwendungen für den Fremdbezug und entsprechende Reduzierung der Teilnehmerzahl würde die Kostendeckungsobergrenze auf 181,64 Euro ansteigen.

Bei Herausrechnung der Personalaufwendungen des fachpäd. Personals verbessert sich der aktuelle Kostendeckungsgrad.

Die Verwaltung schlägt vor, den monatlichen Gebührensatz für das Mittagessen für das kommende Kindergartenjahr auf 92,50 Euro (+ 8,82 %) anzuheben; die Mitglieder des Gemeinderates haben diesem Vorschlag in der nicht-öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 zugestimmt.

Frühstück:

Das Frühstück im kommunalen Kindergarten wurde von der damaligen Betriebsleitung probeweise ab Juli 2014 in drei Gruppen eingeführt, ab November

2014 wurden alle Gruppen eingebunden. Die Teilnahme am neuen Frühstücksmo-
dell ist seit November 2014 für alle Kinder in der Einrichtung ver-
pflichtend.

Für die verpflichtende Teilnahme am Frühstück im kommunalen Kindergarten
wird aktuell eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu be-
rückichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 13,25 Euro erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-
/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von rd. 0,66 Euro/Tag.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Frühstück sind im Haus-
halt 2019 veranschlagt:

Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Frühstück	10.775,00 €	10.775,00 €
fachpäd. Personal Anteil Frühstück	19.480,00 €	0,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Frühstück	8.000,00 €	8.000,00 €
Summe Planansätze:	38.255,00 €	18.775,00 €
maximale Teilnehmerzahl 112 Kinder (s.o.)	112	112
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	31,05 €	15,24 €
Kostendeckungsgrad (bei 13,25 Euro/Monat) in	42,67%	86,95%

Bei der letztmaligen Gebührenanpassung waren sich Verwaltung und Gemein-
derat darüber einig, dass der monatliche Gebührensatz mindestens so hoch
sein sollte, dass damit neben den Aufwendungen für den Lebensmitteleinkauf
auch die Kosten des hauswirtschaftlichen Personals vollständig finanziert wer-
den könnten; diese Anhebung sollte in zwei Schritten erfolgen.

Unter Beachtung des damaligen Ausspracheergebnisses schlägt die Verwal-
tung daher vor, die monatliche Gebühr auf 15,25 Euro anzuheben (+ 15,09
%); die Mitglieder des Gemeinderates haben diesem Vorschlag in der nichtöf-
fentlichen Sitzung am 27.06.2019 zugestimmt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.07.2019 wurden die überarbeiteten Gebührensätze für die Betreuungsleistungen nochmals besprochen.

Aufgrund der Ausspracheergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019, der Vorstellung der Gebührensätze im Kindergartenkuratorium am 04.07.2019 und der nochmaligen Vorberatung in der o.g. Sitzung des Verwaltungsausschusses hat die Verwaltung für alle Mitglieder des Gemeinderates den als **Anlage Nr. 02** beigefügten Entwurf für die Änderung der Gebührensatzung erarbeitet.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens wird in der als Anlage Nr. 02 beigefügten Fassung beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Hg/Me